

Italie. Dennoch begründete erst ihre Restitution — davon muß der Fälscher überzeugt gewesen sein — einen Rechtsanspruch des Königs auf die „regales res“ des Papstes. Erst durch die „Cessio donationum“ konnte die bei Wido von Ferrara zugrunde gelegte Investitur- und Ordinationstheorie auch gegenüber dem Papsttum rechtsverbindlich werden. Denn vom Patrizius und seinen Rechten bei der Papstwahl war auch in den Ravennater Fälschungen keine Rede.

Der Regalienbegriff des schismatischen Papsttums war jedoch keine reine Erfindung Wiberts oder der für ihn tätigen Kenner des römischen Rechts. Gerade Wibert hatte ein knappes Jahrzehnt zuvor die „regalia s. Petri“ in die Papst Alexander II. und seinen Nachfolgern geschworene „fidelitas“ eingeschlossen; er mußte wissen, worum es sich dabei handelte¹⁹³). Die „Cessio donationum“, dieses Gegenstück zur Konstantinischen Schenkung, war nicht nur Bestandteil einer Aktion zur Legalisierung der unter zwielichtigen Umständen vollzogenen Ordination Clemens' III. Sie stellte zugleich einen Angriff auf das Fundament und die rechtliche Konzeption der weltlichen Stellung des Reformpapsttums dar. Denn als *argumentum e contrario* läßt sich geltend machen, daß der König kein Recht auf die „regales res“ des Papstes besaß, daß die „regalia s. Petri“ also aus dem „regnum Italie“ herausgelöst waren und die „Freiheit“ des Papsttums vom Königtum im weltlichen Bereich begründeten.

Die „regalia s. Petri“ spielten, dies hat sich deutlich gezeigt, seit der Erhebung des Gegenpapstes eine bedeutende Rolle. Sie waren offensichtlich der Gegenstand, an dem sich ein vertiefendes Regaliendenken entzünden konnte. Es genügt hier, neben Wido von Ferrara und den *Annales Romani* noch auf den „*Tractatus de investitura episcoporum*“, der ebenfalls die Ravennater Fälschungen verwertete und „regalia“ gerade auf das Papsttum schauend definierte, zu verweisen¹⁹⁴).

¹⁹³) Vgl. oben S. 501 mit Anm. 175.

¹⁹⁴) Man beachte besonders die Bamberger Hs. Can. 9 (ältere Signatur PI9; vgl. die Hs. Patr. 48, ältere Signatur: QVI31), die sowohl die falschen Investiturprivilegien wie auch den „*Tractatus*“ enthält; vgl. Jordan, in: AUF 15 S. 428; Classen, in: Vorträge und Forschungen, 17, S. 421 Anm. 41 a.